

# VEREIN „SOS DUCHENNE“



## STATUTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	-	Name und Sitz	Seite 3
Artikel 2	-	Ziel und Zweck / Gemeinnützigkeit	Seite 3
Artikel 3	-	Mittel / Finanzen / Mitgliederbeiträge	Seite 3-4
Artikel 4	-	Mitgliedschaft / Austritt / Ausschluss	Seite 4
Artikel 5	-	Organe	Seite 4
Artikel 6	-	Mitgliederversammlung	Seite 4-5
Artikel 7	-	Vorstand / Zeichnungsberechtigung	Seite 5
Artikel 8	-	Revisionsstelle	Seite 6
Artikel 9	-	Haftung	Seite 6
Artikel 10	-	Auflösung	Seite 6
Artikel 11	-	Inkrafttreten	Seite 6

## **Artikel 1 - Name und Sitz**

Unter dem Namen „SOS Duchenne“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil. Er ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

## **Artikel 2 - Ziel und Zweck / Gemeinnützigkeit**

### Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Gesellschaft auf die weitgehend unbekanntete Krankheit Muskeldystrophie „Duchenne“ (genetisch bedingte Erbkrankheit sowie Neumutationen) aufmerksam zu machen bzw. zu sensibilisieren und das Leben der betroffenen Familien zu erleichtern.

Der Verein stellt dazu Informationsmaterial zur Verfügung und schafft Gelegenheiten, auf die Krankheit und ihr Umfeld.

Der Verein betreibt Mittelbeschaffung mittels Fundraising-, Spenden- und Standaktionen aller Art zur Unterstützung der Betroffenen und ihrer Familien.

Diese kann auf verschiedene Arten erfolgen, namentlich in Form von Spenden an

- 1) Organisationen und Einrichtungen, welche Direktbetroffene im Alltag unterstützen.
- 2) die Medizin zur Erforschung von neuen, besseren und effizienteren Behandlungsmethoden.

Der Verein dient als Plattform für mögliche Gesprächsrunden, Erfahrungsaustausch etc. für betroffene Familien und pflegt Kontakte zu Interessengemeinschaften, Angehörigengruppen etc. zwecks Informationsaustausch und unterstützt / fördert diese örtlich, kantonale oder auf Bundesebene.

Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

„SOS Duchenne“ ist ein ausschliesslich gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter, keine kommerziellen oder Selbsthilfe-Zwecke verfolgender Verein.

Sämtliche Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **Artikel 3 - Mittel / Finanzen / Mitgliederbeiträge**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel / Einnahmequellen :

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus eigenen (Fundraising-)Veranstaltungen
- Allfälligen Subventionen
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Sonstige Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten.

Sie betragen im Minimum:

Mitglied „Einzelperson“	:	CHF 20.--
Mitglied „Familie“	:	CHF 30.--
Mitglied „Juristische Personen“	:	CHF 50.--
Mitglied „Gönner“	:	ab CHF 100.--

Über Änderungen der Mitgliederbeiträge entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 4 - Mitgliedschaft / Austritt / Ausschluss**

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Familienmitglieder sind mit max. zwei Stimmen an der Mitgliederversammlung vertreten.

Mitgliedschaftsanträge sind dem Vorstand einzureichen, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Eine Kündigungsfrist gibt es nicht, jedoch ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen und es gibt keine Rückerstattungen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Im Falle des Todes einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **Artikel 5 - Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Artikel 6 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV), oberstes Organ des Vereins, tritt jährlich mindestens einmal zusammen, die ordentliche MV, wenn möglich im ersten Quartal des Jahres.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand einberufen oder von den Vereinsmitgliedern verlangt werden. Ein Mitglieder-Antrag muss in schriftlicher Form unter Angaben der Traktanden dem Vorstand eingereicht werden und von mindestens 1/5 der Mitglieder unterzeichnet sein. Eine ausserordentliche MV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung zu jeder MV hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und spätestens 3 Wochen (21 Kalendertage) im Voraus zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zu Handen der MV sind bis spätestens 2 Wochen (14 Kalendertage) vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der MV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstands sowie der Revisoren
- Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands, der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge des Vorstands und / oder von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Änderung der Statuten

Die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über sämtliche gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Artikel 7 - Vorstand / Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erlässt Reglemente. Weiter fördert er durch seine Aktivitäten die Erreichung von Ziel und Zweck gem. Artikel 2 bestmöglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bzw. maximal 7 Personen.  
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand kann Arbeits- / Fachgruppen einsetzen und Arbeiten bei Bedarf an Dritte delegieren.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Präsident(in)
- Vize-Präsident(in)
- Finanzen
- Aktuar(in)
- Events
- Kommunikation
- Fundraising

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien, aber nur gemeinsam mit dem Präsidenten / der Präsidentin zeichnungsberechtigt, das heisst, es sind immer 2 Unterschriften nötig, wovon eine immer zwingend diejenige des Präsidenten / der Präsidentin sein muss.

## Artikel 8 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor oder einer Revisorin, der oder die von der Mitgliederversammlung gewählt wird und nicht gleichzeitig im Vorstand des Vereins sein darf.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung, führt mindestens einmal pro Jahr eine Revision durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## Artikel 9 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstands oder der Revisionsstelle ist ausgeschlossen.

## Artikel 10 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit, jedoch ausschliesslich durch den Vorstand beantragt werden.

Über die Auflösung wird an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

Die Auflösung kann mit dem einfachen Mehr aller Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt der gesamte Liquidationserlös einer steuerbefreiten Organisation oder Einrichtung mit Sitz in der Schweiz, welche Betroffene im Alltag unterstützt und/oder einer öffentlich-rechtlichen medizinischen Institution mit Sitz in der Schweiz, die sich im Bereich der Erforschung der Muskeldystrophie „Duchenne“ engagiert, zu. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Artikel 11 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.03.2016 angenommen / genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

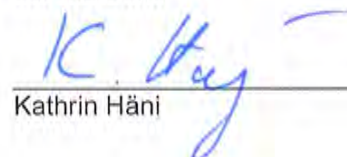
Ort, Datum : Wädenswil, 23.03.2016

Präsidentin :



Loretta Santi

Aktuarin :



Kathrin Häni